

Mieterrechte beim Dachgeschoss-Ausbau

Die Kündigung von Nebenräumen

Will ein Vermieter weiteren Wohnraum in einem bestehenden Gebäude schaffen, so ist dies häufig nur möglich, indem die Mieter ihre Boden- oder sonstige Nebenräume aufgeben. Dies kann der Vermieter sogar durch eine Kündigung der mitvermieteten, nicht zum Wohnen bestimmten Nebenräume erzwingen.

Dabei müssen **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

Die neuen Räume müssen

- von Ihrem Vermieter (er selbst muss der Bauherr der neuen Räume sein)
- in zulässiger Weise (d.h. mit einer Baugenehmigung)
- zu Wohnzwecken (also nicht als Büro)
- zum Zwecke der **Vermietung** (also nicht als selbstgenutzte Eigentumswohnung) errichtet werden.

Nur dann ist die Nebenraum-Kündigung zulässig. Kündbar sind natürlich nur Nebenräume und Grundstücksteile außerhalb der eigentlichen Wohnung.

Es gilt dabei eine **Kündigungsfrist von drei Monaten**, unabhängig von der Wohndauer des Mieters.

Achtung: Entzieht der Vermieter den Dachbodenraum, stellt dies eine verbotene Eigenmacht dar. Sie haben dann einen Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes.

Wenn Sie auf den Nebenraum dringend angewiesen sind, können Sie der Kündigung widersprechen. In Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses am Bau neuer Wohnungen ist aber davon auszugehen, dass nur in **gravierenden Härtefällen** ein Widerspruch zum Erfolg führt. So ist auch zweifelhaft, ob dem Fortfall eines bislang genutzten Trockenraums widersprochen werden kann. Ein vernünftiger Vermieter wird in solchen Fällen eine Ersatzlösung anbieten, indem er einen Wäschetrockner im Keller aufstellt.

Wo gehobelt wird, fallen Späne

....und wo gebaut wird, geht es nicht ohne Lärm und Schmutz ab. Besonders betroffen sind erfahrungsgemäß die Wohnungen direkt unterhalb der Baustelle.

Je nachdem wie stark die Beeinträchtigungen sind, findet kraft Gesetzes eine **Mietminderung** statt.

Sobald störende Arbeiten beginnen, sollten Sie **drei Dinge tun:**

- Sie teilen dem Vermieter mit, dass Sie ab sofort wegen der Beeinträchtigungen durch die Baustelle die Miete mindern und dass Sie ihm den Minderungsbetrag zwecks Verrechnung mit der nächsten Miete gesondert mitteilen. Richten Sie sich darauf ein, Ihre Mietzahlung zu verringern (ggf. Dauerauftrag aussetzen lassen).
- notieren Sie die täglichen Störungen (Datum, Uhrzeit, Dauer, Art der Störung).
- lassen Sie sich beim MIETERVEREIN ZU HAMBURG über die angemessene Kürzung der Miete beraten. Dazu bringen Sie rechtzeitig Ihre Aufzeichnungen und angefertigte Fotos mit.

Natürlich kann es auch eine Minderung geben, wenn Ihre Wohnung anlässlich der Bauarbeiten beschädigt wird oder, wenn Versorgungsleitungen nicht nur kurzfristig unterbrochen sind.

TIPP: Wird ein Gerüst um das Haus errichtet, unterrichten Sie Ihre Hausratversicherung hiervon. Wegen des erhöhten Einbruchsriskos könnte sonst die Regulierung eines etwaigen Einbruchsschadens abgelehnt werden.

Nicht vorschnell auf Rechte verzichten!

Auch eine Mietsenkung kann verlangt werden, wenn durch den Fortfall Ihres Bodens oder sonstigen Nebenraums der Wert Ihrer Wohnung gemindert ist. Dies wird in aller Regel der Fall sein! Deshalb sollten Sie nicht darauf verzichten, mit dem Vermieter über eine pauschale Abfindung zu verhandeln. Geht er darauf nicht ein, so lassen sich Sie beim MIETERVEREIN ZU HAMBURG über eine angemessene Mietsenkung oder eine einmalige Entschädigung beraten.

Haben Sie keine Scheu, sich Ihren Boden „abkaufen“ zu lassen, zumal wenn Sie dem Vermieter die baldige Herausgabe ohne Einhaltung der Kündigungsfrist anbieten können. Fordern Sie Hilfe beim Umlagern Ihrer auf dem Boden gelagerten Sachen. Fordern Sie Ersatzraum, sofern im Haus verfügbar.